

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Studiengang Angewandte Ethik mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 843). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 7 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Das zweite Studienjahr vertieft die erworbenen Kenntnisse und dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Umweltethik (M-AE-F3 mit 10 Leistungspunkten) ist dabei aufgrund ihrer in hohem Maße interdisziplinären Fragestellungen prädestiniert dafür, um die im zweiten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Feld der Angewandten Ethik anzuwenden und zu vertiefen. Das Forschungsmodul (M-AE-FO, 10 Leistungspunkte) bereitet die Studierenden methodisch auf ihre Masterarbeit (M-AE-A, 30 LP) vor. Es wird ein Themenbereich der Angewandten Ethik intensiv bearbeitet, welcher nicht aus der Bereichsethik der Abschlussarbeit stammen sollte. Bei der Erbringung der verbleibenden 10 Leistungspunkte haben die Studenten die Möglichkeit zwischen zwei Wahlpflichtmodulen zu wählen. Die Wahl des Praktikumsmodul (M-AE-W3, 10 LP) bietet die Möglichkeit für Einblicke in Organisationen und deren Arbeitsabläufe, in denen Angewandte Ethik besondere Relevanz besitzt. Für Studierende die die weitere wissenschaftliche Forschung im Bereich der Angewandten Ethik anstreben, bietet sich das Wahlpflichtmodul IV an, in welchem ein weiterer Forschungsbereich kennengelernt bzw. vertieft werden kann.“

2. § 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzung</b>
M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-W3, M-AE-W4	M-AE-G1, M-AE-G2, MASOZ 7.1
M-AE-A (MA-Arbeit)	M-AE-F3, M-AE-FO, M-AE-W3 oder M-AE-W4

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller Universität